

**VERGABE-PAUSCHALGEBÜHRENVERORDNUNG (7200/20)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003 über die Höhe der Gebühren in Vergabenaachprüfungsverfahren (Bgl. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung), LGBl. Nr. 52/2003

Auf Grund des § 20 des Bgl. Vergabe-Nachprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2003, wird verordnet:

## § 1

Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für den Antrag auf Nichtigerklärung, Feststellung, Teilnahme am Nachprüfungsverfahren oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung bei Antragstellung zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt bei

|   |            |
|---|------------|
| 1. Direktvergaben   | 200 Euro   |
| 2. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich                            | 400 Euro   |
| 3. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich    | 300 Euro   |
| 4. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend geistig-schöpferische Dienstleistungen im Unterschwellenbereich | 350 Euro   |
| 5. nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich                          | 600 Euro   |
| 6. nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich  | 350 Euro   |
| 7. sonstigen Verfahren im Unterschwellenbereich betreffend Bauaufträge  | 2.500 Euro |
| 8. sonstigen Verfahren im Unterschwellenbereich betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge                                    | 800 Euro   |
| 9. Verfahren im Oberschwellenbereich betreffend Bauaufträge   | 5.000 Euro |
| 10. Verfahren im Oberschwellenbereich betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge  | 1.600 Euro |

## § 2

Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für einen Antrag auf Teilnahme am Nichtigerklärungs- oder Feststellungsverfahren zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 50 % der in Abs. 1 festgesetzten Pauschalgebühr.